

Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung

gem. § 3 VerbringensV

Abgeber:
NameAnschriftBundesland ¹⁾

Beförderer:
NameAnschriftBundesland

Empfänger:
NameAnschriftBundesland ¹⁾

Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.

Art des Wirtschaftsdüngers:

- Rindergülle Schweinegülle Hühnertrockenkot (HTK) Sonstiges
- Gärreste mit% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Inhaltsstoffe: in kg je m³ bzw. t gem. Analyse nach Richtwerten

TS-Gehalt %	Ges.-N	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O
-------------	--------	--------------------	-------------------------------	------------------

Abgabedatum: Abgabemenge
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung in kg:

Ges.-N	davon N aus tier. Herkunft	P ₂ O ₅	K ₂ O
--------	----------------------------	-------------------------------	------------------

.....
Ort, Datum, UnterschriftenAbgeberBefördererEmpfänger

¹⁾ Haben Abgeber und Empfänger Ihren Sitz in unterschiedlichen Bundesländern, hat der Empfänger jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Jahr empfangenen Mengen Der zuständigen Behörde zu melden (siehe Formular zur Meldepflicht).

Die Aufzeichnungen sind nach der Verbringungsverordnung für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren.